

Nr. 350 der Beilagen zum stenographischen Protokoll des Salzburger Landtages
(3. Session der 17. Gesetzgebungsperiode)

Vorlage der Landesregierung

Gesetz vom , mit dem das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg geändert wird

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg – FELS-Gesetz, LGBl Nr 77/1981, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 111/2021, wird geändert wie folgt:

1. Nach § 13 wird eingefügt:

„Duldung der Straßenbenützung aus besonders wichtigem öffentlichen Interesse

§ 13a

(1) Der Straßenerhalter hat das Befahren der ländlichen Straße auf Gefahr des Benutzers zu Zwecken, welche im besonders wichtigen öffentlichen Interesse gelegen sind, unentgeltlich zu dulden. Soweit der Straßenerhalter dies nicht duldet, ist – auch wenn die Verweigerung nur Teile der Straße betrifft – für die gesamte Straße die Feststellung gemäß § 6 Abs 5 durch den Fonds mit Bescheid zu widerrufen. Für einen neuerlichen Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit der Straße zum ländlichen Straßennetz gilt § 13 Abs 1 zweiter Satz iVm Abs 1a.

(2) Besonders wichtige öffentliche Interessen gemäß Abs 1 sind

- das Leben und die Gesundheit von Menschen,
- die öffentliche Sicherheit und
- die Errichtung und die Erhaltung von Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten.

(3) Alle Bestandteile der Straße bzw der Straßenanlage einschließlich der Zufahrten zu den angrenzenden Wohnobjekten sind während der Benützung im Sinn des Abs 1 in funktionsgerechtem Zustand zu halten. Im Schadensfall ist unverzüglich, mit Zustimmung des Straßenerhalters längstens binnen sechs Monaten die Funktionsfähigkeit der Straße bzw Straßenanlage wiederherzustellen oder der Schaden zu ersetzen. Sollte der Straßenerhalter die finanzielle Abgeltung des Schadens verlangen, steht diese dem Ländlichen Straßenerhaltungsfonds zu. Die Benützung hat im Rahmen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159/1960, zu erfolgen.“

2. Im § 14 Abs 1 wird als Schlusssatz angefügt: „Das Amt der Landesregierung kann die Verwaltung des ländlichen Straßenerhaltungsträgers besorgen.“

3. Im § 18 wird angefügt:

„(9) Die §§ 13a und 14 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.“

Erläuterungen

1. Allgemeines:

Die Fondskommission des Ländlichen Straßenerhaltungsfonds hat in ihrer Sitzung vom 4. November 2024 eine Novellierung des Gesetzes über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg – FELS-Gesetz, LGBl Nr 77/1981, vorgeschlagen. Ziel dieser Änderung ist die Aufnahme einer Verpflichtung der Straßenerhalterin oder des Straßenerhalters, das Befahren der ländlichen Straße zu Zwecken, die im besonders wichtigen öffentlichen Interesse gelegen sind, unentgeltlich zu dulden. Das Befahren erfolgt auf Gefahr der Benutzerin oder des Benutzers, außerdem muss diese oder dieser auch für etwaige durch die Benützung entstandene Schäden an der ländlichen Straße aufkommen. Für den Fall der Verweigerung der Benützung zu diesen Zwecken ist vorgesehen, dass der Fonds den Bescheid, mit dem die Zugehörigkeit der Straße zum ländlichen Straßennetz festgestellt wird, widerruft. Weiters wird die Aufnahme einer Ermächtigung des Amtes der Landesregierung vorgeschlagen, für den ländlichen Straßenerhaltungsträger die Verwaltung zu besorgen.

2. Verfassungsrechtliche Grundlage:

Art 15 Abs 1 B-VG.

3. Übereinstimmung mit dem EU-Recht:

Unionsrecht steht dem Gesetzesvorhaben nicht entgegen.

4. Kosten:

Die Novellierung bewirkt keine finanzielle Belastung des Ländlichen Straßenerhaltungsfonds, da die Benutzerin oder der Benutzer allfällige Schäden, die durch die Benützung der ländlichen Straße aus besonders wichtigem öffentlichen Interesse entstanden sind, auszugleichen bzw zu ersetzen hat.

Die Verwaltung des ländlichen Straßenerhaltungsträgers erfolgt bereits aktuell durch das Amt der Landesregierung, sodass auch hier mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen ist.

5. Ergebnis des Begutachtungsverfahrens:

Im Begutachtungsverfahren haben der Salzburger Gemeindeverband, die Arbeiterkammer Salzburg und eine Privatperson inhaltliche Stellungnahmen abgegeben.

Der Salzburger Gemeindeverband begrüßt die Änderungsvorhaben ausdrücklich und bringt Ergänzungsvorschläge dazu ein: So wird die Aufzählung des § 13a Abs 2 dritter Spiegelstrich über die besonders wichtigen Interessen (die Errichtung und die Erhaltung von Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten) als zu eng erachtet, es wird vorgeschlagen, generell auf die Sicherung der Straße bzw der Straßenanlage gegen Naturgefahren jeglicher Form (wie Böschungssicherungen und -bewährungen, Maßnahmen gegen Stein-, Block- und Eisschlag etc) abzustellen. Kritisch gesehen wird auch § 13a Abs 3: Erstens könne die Formulierung „unverzüglich, längstens binnen 6 Monaten“ im Einzelfall dazu führen, dass mit der Ausnutzung der Maximalfrist eine unverzichtbare Straße oder Straßenanlage über sechs Monate nicht benutzbar sei. Als Lösung wird hier vorgeschlagen, eine Verkürzungsmöglichkeit der Frist durch die Gemeinde vorzusehen. Zweitens führe die Regelung, dass die Schadensverursacherin oder der Schadensverursacher die Funktionsfähigkeit der Straße bzw Straßenanlage wiederherzustellen oder den Schaden zu ersetzen habe, dazu, dass die Verursacherin oder der Verursacher sich „aussuchen“ könne, ob die Funktionsfähigkeit wiederhergestellt werde oder der Schaden finanziell abgegolten werde. Der Gemeindeverband schlägt vor, dass diese Entscheidung bei Straßen oder Straßenanlagen, die von den Gemeinden zu erhalten sind, von dieser getroffen werden. Schließlich wird die Vorgabe abgelehnt, dass eine etwaige finanzielle Abgeltung dem Ländlichen Straßenerhaltungsfonds zukommt.

Zu diesen Ergänzungsvorschlägen bzw Vorhaltungen ist auszuführen: Die Aufnahme anderer öffentlicher Interessen im § 13a Abs 2 dritter Spiegelstrich wie die Sicherung der Straße bzw der Straßenanlage gegen Naturgefahren ist nicht erforderlich, da die Straßenerhalterin oder der Straßenerhalter für ihre oder seine Zwecke ohnehin die Weganlage jederzeit nutzen kann.

Der Vorschlag des Salzburger Gemeindeverbandes, dass im Schadensfall die Funktionsfähigkeit der Straße bzw Straßenanlage unverzüglich wiederherzustellen sei und sie nur mit Zustimmung der Straßenerhalterin oder des Straßenerhalters erst binnen sechs Monaten erfolgen könne, wird befürwortet. Ebenso die Klarstellung, dass der Straßenerhalterin oder dem Straßenerhalter die Wahlmöglichkeit zwischen einer Schadenswiedergutmachung und einer finanziellen Abgeltung zustehen solle. Aus diesem Grund erfolgt eine Änderung des § 13a Abs 3.

Festgehalten wird an der Regelung, dass die finanzielle Abgeltung von Schäden dem Ländlichen Straßenerhaltungsfonds zusteht: Der Fonds stellt Fördermittel – vor allem in der Straßenerhaltung – beispielsweise in Form einer Fahrbahnsanierung auf Asphalt- und Schotterwegen, die in einem zwei- bzw dreijährigen

Rhythmus durchgeführt und zu 100 % von ihm finanziert wird, zur Verfügung. Vor dem Hintergrund, dass allfällige durch die Benützung aus besonders wichtigen öffentlichen Interessen entstandene Schäden vielfach durch die vom Fonds finanzierte Fahrbahnsanierung saniert werden, ist die finanzielle Abgeltung ihm zu gewähren.

Die Arbeiterkammer Salzburg bringt in ihrer Stellungnahme vor, dass § 13a im Widerspruch zum authentisch interpretierten § 6 Abs 1 lit b stehe. § 6 Abs 1 lit b gehe davon aus, dass eine möglichst weitgehende öffentliche Nutzung Voraussetzung für die Einbeziehung in das ländliche Straßennetz sei. Jede Beschränkung der öffentlichen Nutzung ohne nachgewiesenen zwingenden Grund solle deshalb zur Aufhebung der Zugehörigkeit einer Straße zum ländlichen Straßennetz führen. Die Regelung des § 13a, wonach nur dann die Zugehörigkeit aufgehoben werde, wenn das Befahren zu den genannten öffentlichen Interessen verweigert werde, sei vor diesem Hintergrund zu eng.

Die authentische Interpretation des FELS-Gesetzes betreffend § 6 Abs 1 lit b durch LGBI Nr 36/2019 (siehe IA 309 und AB 337 BlgLT 16. GP, 2. Sess) steht nicht im Widerspruch zur geplanten Einführung des § 13a. Die Interpretation zielte darauf ab, eine Klarstellung für Straßen und Wege herbeizuführen, die nicht dem allgemeinen Verkehr gewidmet sind. Mit der in § 6 Abs 1 lit b normierten Bedingung erfolgt keine Öffentlichkeitsklärung dieser Wege im Sinn des Straßenverwaltungsrechts, sondern verpflichten sich die Straßenerhalterinnen und Straßenerhalter vielmehr, ihre Wege für den Zeitraum der Zugehörigkeit zum ländlichen Straßennetz im Sinn des FELS-Gesetzes mit bestimmten Einschränkungen („Gelegenheitsverkehr“) dem allgemeinen Verkehr zu widmen. Eine Änderung des Gesetzesvorschlages erscheint also nicht erforderlich.

Die Privatperson spricht sich in ihrer Stellungnahme gegen die Verpflichtung der Straßenerhalterinnen und Straßenerhalter zur Duldung des Befahrens ihrer Straßen aus besonders wichtigen öffentlichen Interessen aus, da mit Schäden zu rechnen sei. Dazu wird ausgeführt: Der Ländliche Straßenerhaltungsfonds wurde vor über 40 Jahren im Land Salzburg geschaffen, um die zur Erhaltung der Straßen verpflichteten Rechtsträger wie die Bringungsgemeinschaften, die privaten Straßenerhalterinnen und -erhalter oder die Gemeinden finanziell zu entlasten. Er gewährt Fördermittel sowohl für Aus-, Neu- und Umbau von Straßen als auch für deren Erhaltung.

Mit dem neu eingefügten § 13a hat die Straßenerhalterin oder der Straßenerhalter das Befahren der ländlichen Straße aus besonders wichtigem öffentlichen Interesse auf Gefahr der Benutzerin oder des Benutzers unentgeltlich zu dulden. Allfällige durch diese Befahrung entstandene Schäden sind nach Abs 3 auf Kosten der Benutzerin oder des Benutzers zu beseitigen, sodass für die Straßenerhalterin oder den Straßenerhalter keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Vor dem Hintergrund, dass der Ländliche Straßenerhaltungsfonds von der öffentlichen Hand finanziert wird, erscheint es auch legitim, dass dieser für besonders wichtige öffentliche Interessen eine Befahrung ermöglicht. Die beispielsweise mit öffentlichen Mitteln errichteten und erhaltenen Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten schützen Menschen, Infrastruktur und Umwelt vor Gefahren und Schäden, die durch Hochwasser, Wildbäche und Lawinen verursacht werden können. Vielfach dienen diese Bauten gerade zum Schutz der Anrainerinnen und Anrainer von Weganlagen oder der Mitglieder von Weggenossenschaften, aber auch andere Gemeindebürgerinnen und -bürger oder Infrastruktureigentümerinnen und -eigentümer können in den Schutzgenuss kommen. Für die Straßenerhalterinnen und -erhalter besteht auch jederzeit die Möglichkeit, das Regelungsregime des FELS-Gesetzes mit der finanziellen Vorteilsgewährung zu verlassen und der Anwendbarkeit des § 13a zu entkommen. Eine Anpassung wird aus diesen Gründen nicht vorgenommen.

6. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zu Z 1 (§ 13a):

Im Hinblick darauf, dass im geltenden Recht keine Verpflichtung für Straßenerhalterinnen und Straßenerhalter besteht, das Befahren der ländlichen Straße aus besonders wichtigem öffentlichen Interesse unentgeltlich zu dulden, waren bisher oft langwierige Verhandlungen mit der Erhalterin oder dem Erhalter hinsichtlich der Benützungsmodalitäten und Benützungsgebühren von Nöten, wodurch immer die Gefahr der Beeinträchtigung von besonders wichtigen öffentlichen Interessen bestand.

Nun soll ein neuer § 13a aufgenommen werden, der diese Verpflichtung ausdrücklich festhält: Die Straßenerhalterin oder der Straßenerhalter hat das Befahren der ländlichen Straße auf Gefahr der Benutzerin oder des Benutzers zu Zwecken, welche im besonders wichtigen öffentlichen Interesse gelegen sind, unentgeltlich zu dulden (Abs 1 erster Satz).

Abs 2 zählt abschließend jene Interessen auf, die als besonders wichtige öffentliche Interessen gelten, nämlich das Leben und die Gesundheit von Menschen, die öffentliche Sicherheit (beispielsweise die Befahrung zu militärischen Zwecken des österreichischen Bundesheeres nach § 2 Abs 1 lit a und lit c des Wehrgesetzes

2001, BGBl I Nr 146/2001, soweit dies nicht ohnehin durch andere Rechtsgrundlagen bereits gestattet ist) und die Errichtung und die Erhaltung von Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten.

Die Benützung erfolgt gemäß Abs 1 nicht nur auf die Gefahr der Benutzerin oder des Benutzers, sondern treffen diese oder diesen bei der Benützung auch besondere Verpflichtungen: Gemäß Abs 3 sind alle Bestandteile der Straße bzw der Straßenanlage einschließlich der Zufahrten zu den angrenzenden Wohnobjekten während der Benützung im Sinn des Abs 1 in funktionsgerechtem Zustand zu halten. Im Schadensfall ist unverzüglich, mit Zustimmung der Straßenerhalterin oder des Straßenerhalters längstens binnen sechs Monaten die Funktionsfähigkeit der Straße bzw Straßenanlage wiederherzustellen oder der Schaden zu ersetzen. Um dies sicherzustellen, soll – je nach Intensität der Benützung – der Straßenzustand in geeigneter Weise dokumentiert werden. Im dem Fall, dass die Straßenerhalterin oder der Straßenerhalter von der Benutzerin oder dem Benutzer die finanzielle Abgeltung des Schadens verlangt, steht diese dem Ländlichen Straßenerhaltungsfonds zu, da beispielsweise die Straßenerhaltung in Form einer Fahrbahnsanierung auf Asphalt- und Schotterwegen in einem zwei- bzw dreijährigem Rhythmus durchgeführt und vollständig vom Fonds finanziert wird. Bei der Benützung sind auch die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159/1960, einzuhalten (zB höchstzulässiges Gesamtgewicht). Aus diesem Grund soll im Abs 3 ein klarstellender Hinweis darauf aufgenommen werden. Je nach Intensität der Benützung wird empfohlen, einen geeigneten Straßenbenützungsvertrag abzuschließen.

Soweit die Straßenerhalterin oder der Straßenerhalter die Benützung nicht duldet, ist – auch wenn die Verweigerung nur Teile der Straße betrifft – für die gesamte Straße die Feststellung gemäß § 6 Abs 5 über die Zugehörigkeit der Straße zum ländlichen Straßennetz durch den Fonds mit Bescheid zu widerrufen (Abs 1 zweiter Satz). Eine Wiederbeantragung kann erst nach einer Wartefrist von fünf Jahren erfolgen (Abs 1 letzter Satz).

Eine solche Verpflichtung erscheint vor dem Hintergrund gerechtfertigt, dass Erhalterinnen und Erhalter von ländlichen Straßen, bei welchen die Zugehörigkeit gemäß § 6 Abs 5 ausgesprochen wurde, Beiträge aus öffentlichen Mitteln, nämlich aus dem Ländlichen Straßenerhaltungsfonds, zur Erhaltung ihrer Straßen oder zum Straßenausbau und -umbau gewährt werden können. Die Unterstützung mit öffentlichen Mitteln soll auch eine gewisse Verpflichtung gegenüber der Allgemeinheit mit sich bringen, nämlich dann, wenn die Beeinträchtigung besonders wichtiger öffentlicher Interessen zu befürchten ist. Im Übrigen wird durch die gesetzlichen Regelungen sichergestellt, dass der Straßenerhalterin oder dem Straßenerhalter durch die Duldung der Benützung der ländlichen Straße aus besonders wichtigem öffentlichen Interesse jedenfalls kein Schaden entsteht.

Zu Z 2 (§ 14 Abs 1):

Gemäß § 14 Abs 1 kann eine juristische Person, deren statutenmäßiger Zweck die Übernahme der Erhaltung ländlicher Straßen für die Straßenerhalterin oder den Straßenerhalter ist, von der Landesregierung auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung durch Verordnung als ländlicher Straßenerhaltungsträger anerkannt werden. Mit der Verordnung LGBl Nr 56/1983 wurde der Güterwegerhaltungsverband (GWEV) mit dem Sitz in Salzburg als ländlicher Straßenerhaltungsträger im Sinn des FELS-Gesetzes anerkannt. Die Besorgung der Verwaltung des GWEV erfolgt seither durch das Amt der Landesregierung. Dies soll nun auch im Gesetz verankert werden.

Zu Z 3 (§ 18 Abs 9):

Im § 18 Abs 9 wird das Inkrafttreten der vorgeschlagenen Bestimmungen geregelt.

Die Landesregierung stellt sohin den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

1. Das vorstehende Gesetz wird zum Beschluss erhoben.
2. Die Gesetzesvorlage wird dem Verfassungs- und Verwaltungsausschuss zur Beratung, Berichterstattung und Antragstellung zugewiesen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung

Gesetz über die Errichtung eines Fonds zur Erhaltung des ländlichen Straßennetzes im Lande Salzburg – FELS-Gesetz

Unterlassung der Straßenerhaltung

§ 13

(1) bis (4) ...

Vorgeschlagene Fassung

Unterlassung der Straßenerhaltung

§ 13

(1) bis (4) ...

Duldung der Straßenbenützung aus besonders wichtigem öffentlichen Interesse

§ 13a

(1) Der Straßenerhalter hat das Befahren der ländlichen Straße auf Gefahr des Benutzers zu Zwecken, welche im besonders wichtigen öffentlichen Interesse gelegen sind, unentgeltlich zu dulden. Soweit der Straßenerhalter dies nicht duldet, ist – auch wenn die Verweigerung nur Teile der Straße betrifft – für die gesamte Straße die Feststellung gemäß § 6 Abs 5 durch den Fonds mit Bescheid zu widerrufen. Für einen neuerlichen Antrag auf Feststellung der Zugehörigkeit der Straße zum ländlichen Straßennetz gilt § 13 Abs 1 zweiter Satz iVm Abs 1a.

(2) Besonders wichtige öffentliche Interessen gemäß Abs 1 sind

- das Leben und die Gesundheit von Menschen,
- die öffentliche Sicherheit und
- die Errichtung und die Erhaltung von Hochwasser-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten.

(3) Alle Bestandteile der Straße bzw der Straßenanlage einschließlich der Zufahrten zu den angrenzenden Wohnobjekten sind während der Benützung im Sinn des Abs 1 in funktionsgerechtem Zustand zu halten. Im Schadensfall ist unverzüglich, mit Zustimmung des Straßenerhalters längstens binnen sechs Monaten die Funktionsfähigkeit der Straße bzw Straßenanlage wiederherzustellen oder der Schaden zu ersetzen. Sollte der Straßenerhalter die finanzielle Abgeltung des Schadens verlangen, steht diese dem Ländlichen Straßenerhaltungsfonds zu. Die Benützung hat im Rahmen der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl Nr 159/1960, zu erfolgen.

Geltende Fassung

Ländlicher Straßenerhaltungsträger

§ 14

(1) Eine juristische Person, deren statutenmäßiger Zweck die Übernahme der Erhaltung ländlicher Straßen für den Straßenerhalter ist, kann von der Landesregierung auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung durch Verordnung als ländlicher Straßenerhaltungsträger im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden, wenn sie gemäß ihren Statuten

- a) gemeinnützig ist;
- b) ihren Sitz im Lande Salzburg hat;
- c) ihre Betreuung nur auf Straßen, deren Zugehörigkeit zum ländlichen Straßennetz festgestellt ist, beschränkt;
- d) zur Übernahme jeder Straße, deren Zugehörigkeit zum ländlichen Straßennetz festgestellt ist, verpflichtet ist;
- e) das nötige und fachkundige Personal für die Kontrolle des zur Erhaltung übernommenen ländlichen Straßennetzes, die Veranlassung dieser Erhaltung und die erforderliche Verwaltung aufweist (das Vorhandensein eigener Kräfte für die Durchführung der Straßenerhaltung bildet keine Voraussetzung für die Anerkennung);
- f) über die erforderliche ständige Einrichtung verfügt;
- g) keinen Anlaß zu Zweifeln gibt, daß sie den Aufgaben der Straßenerhaltung in ordnungsgemäßer Weise nachkommen wird und
- h) zumindest die Besorgung aller außerordentlichen Erhaltungsmaßnahmen übernimmt und allfällige Einschränkungen der Übernahme bei der laufenden ordentlichen Erhaltung oder der Schneeräumung gegenüber allen Straßenerhaltern gleich vorzunehmen hat.

(2) bis (5) ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen hiezu

§ 18

(1) bis (8) ...

Vorgeschlagene Fassung

Ländlicher Straßenerhaltungsträger

§ 14

(1) Eine juristische Person, deren statutenmäßiger Zweck die Übernahme der Erhaltung ländlicher Straßen für den Straßenerhalter ist, kann von der Landesregierung auf ihren Antrag oder mit ihrer Zustimmung durch Verordnung als ländlicher Straßenerhaltungsträger im Sinne dieses Gesetzes anerkannt werden, wenn sie gemäß ihren Statuten

- a) gemeinnützig ist;
- b) ihren Sitz im Lande Salzburg hat;
- c) ihre Betreuung nur auf Straßen, deren Zugehörigkeit zum ländlichen Straßennetz festgestellt ist, beschränkt;
- d) zur Übernahme jeder Straße, deren Zugehörigkeit zum ländlichen Straßennetz festgestellt ist, verpflichtet ist;
- e) das nötige und fachkundige Personal für die Kontrolle des zur Erhaltung übernommenen ländlichen Straßennetzes, die Veranlassung dieser Erhaltung und die erforderliche Verwaltung aufweist (das Vorhandensein eigener Kräfte für die Durchführung der Straßenerhaltung bildet keine Voraussetzung für die Anerkennung);
- f) über die erforderliche ständige Einrichtung verfügt;
- g) keinen Anlaß zu Zweifeln gibt, daß sie den Aufgaben der Straßenerhaltung in ordnungsgemäßer Weise nachkommen wird und
- h) zumindest die Besorgung aller außerordentlichen Erhaltungsmaßnahmen übernimmt und allfällige Einschränkungen der Übernahme bei der laufenden ordentlichen Erhaltung oder der Schneeräumung gegenüber allen Straßenerhaltern gleich vorzunehmen hat.

Das Amt der Landesregierung kann die Verwaltung des ländlichen Straßenerhaltungsträgers besorgen.

(2) bis (5) ...

Inkrafttreten novellierter Bestimmungen und Übergangsbestimmungen hiezu

§ 18

(1) bis (8) ...

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

(9) Die §§ 13a und 14 Abs 1 in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr/2025 treten mit dem auf die Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Monatsersten in Kraft.